

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 2-27 O 238/04

	RA	RA	RA	RA	RA	RA	
SEK	HAÜCK						SEK
SEK	25. Nov. 2005						SEK
SEK	RECHTSANWÄLTE						
	M	M	RA	ZA	MAZ		DOR.
		REPR	RAPR				

Lt. Protokoll
verkündet am 18.11.2005
Kartmann, JA'e
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

Aufbau-Verlag-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jens Marquardt und René Strien, Neue Promenade 6, 10105 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank, Berlin

Jens Marquardt und René Strien, Neue Promenade 6, 10105 Berlin

- Nebenintervenienten -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Igor Petri, Frankfurt am Main

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung, vertreten durch den Abwickler Dr. Schüler, Markgrafestr. 45, 10117 Berlin

- Streitverkündete -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Erdt, Frankfurt am Main

gegen

Bernd F. Lunkewitz, Mörfelder Landstr. 277, 60598 Frankfurt am Main

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hauck, Frankfurt/M

hat die 27. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kögler
Richter am Landgericht Dziuk
Richterin am Landgericht Weyhardt

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. 9. 2005 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage wird festgestellt, dass der Beklagte der Rechts- und Vermögensnachfolger der am 16. 8. 1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde Nr. 1/1945) gegründeten Aufbau - Verlag GmbH, eingetragen am 20. 10. 1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 3. 3. 1949 nach HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin - Mitte, umgetragen am 5. 4. 1955 nach HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß - Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19. 4. 1955, oder eines im Wege der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der vorgenannten Gesellschaft entstandenen organisationseigenen Betriebes (OEB) Aufbau - Verlag, eingetragen in HRC Nr. 538 im Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin, ist.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstrafs zu tragen.

Die Kosten der Nebenintervention und der Streitverkündung haben die Nebenintervenienden und die Streitverkündete zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann durch eine unwiderrufliche selbstschuldnerische Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt die Feststellung von dem Beklagten, dass sie die Rechtsnachfolgerin der am 16. 8. 1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin gegründeten und am 20. 10. 1945 in das Handelsregister beim AG Charlottenburg eingetragenen Aufbau-Verlags GmbH ist, die am 19. 4. 1955 gelöscht wurde, dass der Beklagte nicht der Rechtsnachfolger ist und das der Beklagte alle Schäden zu ersetzen hat, die daraus entstehen, dass er sich der Rechtsnachfolge des Aufbau Verlages berührt hat oder eines im Wege der Rechtsnachfolge nach dieser Gesellschaft entstandenen Aufbau Verlages berührt. Die Klägerin, die sich als diese Gesellschaft und die Rechts- und Vermögensnachfolgerin der 1945 gegründeten Gesellschaft ansieht, verwertet die Nutzungsrechte der Autoren des Aufbau Verlages und alle sonstigen Verlagsrechte.

Nach der Wende ist der Aufbau - Verlag nach den Bestimmungen des Treuhandgesetzes behandelt worden. Am 29. 9. 1990 ist es zur Eintragung einer Aufbau-Verlag GmbH entstanden nach dem Treuhandgesetz durch Umwandlung des Aufbau - Verlag Berlin und Weimar, gekommen.

Die Firma Aufbau - Verlag GmbH wurde am 16. 8. 1945 in Berlin von Heinz Willmann, Claus Gysi, Kurt Wilhelm und Otto Schicht gegründet und am 20. 10. 1945 unter HRB 86 Nz in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Die Gründungsgesellschafter des Aufbau - Verlages handelten als Treuhänder für den Kulturbund zur Demokratischen Erneuerung Deutschlands und übertrugen ihre Geschäftsanteile auf diesen, nachdem dieser ein rechtsfähiger Verein geworden war. Dieser wurde Alleineigentümer der Gesellschaft. Am 3. 3. 1949 wurde die Aufbau Verlag GmbH aus HRB Nz beim Amtsgericht Charlottenburg in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin - Mitte unter HRB 4001 umgetragen. Der Kulturbund war auch nach der Staatsgründung rechtsfähig und als Massenorganisation anerkannt. Am 5. 4. 1955 wurde die Gesellschaft unter Nr. 538 in das Handelsregister C der DDR für volkseigene Betriebe umgetragen. Am 19. 4. 1955 erfolgte die Löschung der Gesellschaft in HRB 4001.

1962 fasste das Politbüro der SED den Beschluss, in dem die Verwaltung dem Ministerium für Kultur unterstellt wurde und die Gewinne den Eigentümern (der Partei bzw. den Massenorganisationen) zugeleitet wurden. Es hieß, dass die Eigentumsverhältnisse unverändert bleiben. Die Gewinne des Verlags wurden auch nach der Umtragung 1955 nach dem 1. 1. 1964 und nach dem 18. 4. 1984 stets an den Kulturbund geleistet.

Die SED/PDS hat am 11. 1. /26. 2. 1990 die Übertragung der Gesellschaft in Volkseigentum mit Rückwirkung zum 1. 1. 1990 beschlossen. Die Partei hatte sich als Eigentümerin der Gesellschaft bezeichnet und deswegen die Verfügungsbefugnis darüber in Anspruch genommen. Der Aufbau-Verlag sei aufgrund dieser Umstände im Handelsregister C als seit dem 1. 1. 1990 in Volkseigentum befindlich bezeichnet worden. Deswegen wurde er ab dem 1. 7. 1990 als nach dem Treuhandgesetz durch Umwandlung einer volkseigenen Wirtschaftseinheit entstandene Kapitalgesellschaft GmbH im Aufbau im Eigentum der Treuhandanstalt bezeichnet. Nach dem Inhalt des Übergabe-/Übernahmeprotokolls vom 14. 3./2. 4. 1990 wurde der Aufbau Verlag Berlin und Weimar aus dem Eigentum der PDS in Volkseigentum überführt. Sodann wurde er am 29. 11. 1990 im HRB 35991 beim AG Charlottenburg und am 19. 12. 1990 im HRC eingetragen. Die Klägerin ist die in HRB 35991 eingetragene Gesellschaft.

Die Treuhandanstalt verkaufte durch Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile die Gesellschaft Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau HRB 35991 AG Charlottenburg an eine westdeutsche Investorengruppe, deren Alleingesellschafter der Beklagte ist. (Der Kaufvertrag bezieht sich auf den Aufbau Verlag und den Verlag Rütten & Loening Berlin). Die Parteien stellten als Vertragsgrundlage fest, dass diese Gesellschaft durch Umwandlung des ehemaligen Aufbau Verlages entstanden sei. Vertragsinhalt war die Verlagsbibliographie nach dem Stand vom 31. 12. 1990.

Der Kulturbund als bisherige Massenorganisation der DDR wurde nach der Wende nach dem Vereinigungsgesetz als rechtsfähige Vereinigung registriert. Auf sie ist nach dem 3. 10. 1990 das Vereinsrecht des BGB anzuwenden. Er wurde dementsprechend beim AG Charlottenburg als Rechtsnachfolger der DDR-Organisation eingetragen.

Beklagte nahm die Feststellungen der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission, wonach der Kulturbund nach wie vor Eigentümer des Aufbau-Verlages sei, zum Anlass, sich an den Kulturbund zu wenden und erwarb persönlich durch Vertrag vom 28. 2. 1995 die Geschäftsanteile der Aufbau - Verlag GmbH und durch Vertrag vom 21. 12. 1995 das Verlagsvermögen im Wege der Singularzession.

Die Klägerin trägt vor, sie sei nach den Bestimmungen des THG die alleinige Rechts- und Vermögensnachfolgerin des 1945 gegründeten Aufbau - Verlages. Diese Rechtsstellung werde ihr von dem Beklagten bestritten, der sich selbst als Eigentümer des Verlags und seines Vermögens sehe. Hieraus folge das Interesse der Klägerin an den begehrten Feststellungen. Die Aufbau - Verlag GmbH sei durch die registerliche Umtragung in einen so genannten organisationseigenen Betrieb (OEB) umgewandelt worden. Dieser habe sich zunächst im Eigentum des Kulturbundes befunden und dann sein Eigentum an die SED verloren. Das organisationseigene Eigentum des Kulturbundes am Aufbau - Verlag sei im Wege staatlicher Reorganisation der SED zugewiesen worden. Das Register C sei für Betriebe eingerichtet worden, die sich nicht in Staatseigentum befunden hätten, den volkseigenen Betrieben aber registerrechtlich gleichgestellt worden seien. Am 19. 4. 1995 sei die Löschung in dem Register HRB erfolgt, wobei es aber keine Erörterung mit dem Kulturbund e.V. gegeben habe. Der damalige Präsident des Kulturbundes habe aber die Geschäftsführung des Verlages als Vertreter sämtlicher Geschäftsanteile des Aufbau - Verlages ermächtigt, die Löschung im Handelsregister B und die Eintragung im Register C in die Wege zu leiten. Entsprechend sei verfahren worden.

Die Klägerin versteht sich als die die Rechts- und Vermögensnachfolgerin der 1945 gegründeten Gesellschaft, die zunächst durch Umwandlung in einen organisationseigenen Betrieb, den Übergang in das Parteieigentum der SED/PDS und die anschließende Privatisierung durch die Treuhandanstalt entstanden sei.

Die Klägerin hat der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung (BVS) den Streit verkündet, da diese festgestellt habe, die Klägerin sei eine nach THG ordnungsgemäß entstandene ihr gehörige GmbH im Aufbau und diese Geschäftsanteile auf eigene Rechnung an die Investoren verkauft hat. Die Klägerin habe

im Falle des Prozessverlustes Ansprüche auf Schadloshaltung gegen die Streitverkündete.

Die BVS ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin und auf Seiten der Nebenintervenienten beigetreten. Sie trägt vor, die Klägerin sei die am 1. 7. 1990 im Wege formwechslender Umwandlung entstandene Aufbau Verlag GmbH. Zu den Einzelheiten zitiert sie das Gutachten von Prof. Schlink vom Januar 1995 (Bl. 274 bis Bl. 279, vollst. Gutachten siehe Bl. 295 ff.). Das Gutachten komme zu dem Ergebnis, die am 29. November 1990 unter der Aufbau Verlag GmbH in das Handelsregister beim AG Berlin-Charlottenburg zu Nummer HRB 35991 eingetragen und am 18. 9. 1991 durch die Treuhänderanstalt an die Bernd F. Lunkewitz Beteiligungsgesellschaft mbH veräußerte Gesellschaft sei mit der am 16. 8. 1945 unter der Firma Aufbau-Verlag GmbH gegründeten Gesellschaft identisch.

In einer zweiten Verwaltungsvereinbarung vom 13. 12. 1963 sei festgelegt worden, die Vermögenswerte des Aufbau - Verlags mit denen des Verlags Rütten und Loening und des participigenen Verlags Weimar zusammenzufassen. Die Eintragung des Aufbau Verlags im ERC wurde am 12. 3. 1964 in Aufbau Verlag Berlin und Weimar geändert. In einer weiteren Verwaltungsvereinbarung vom 18. 4. 1984 hätten die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED und das Ministerium für den Aufbau Verlag/Rütten und Loening als parteieigenen Verlag behandelt.

Die Streitverkündete ist der Ansicht, dass der Beklagte die Rechte, derer er sich berühme, nicht erworben habe. Die Streitverkündete bezieht sich auf das Urteil des Kammergerichts vom 5. 5. 1998 /14 U 856/96 (Bl. 326 ff. d. A.). Die BVS habe ihre Übertragungspflichten aus dem Privatisierungsvertrag ordnungsgemäß erfüllt. Das organisationseigene Eigentum des Kulturbundes am Aufbau Verlag sei im Wege staatlicher Reorganisation der SED zugewiesen worden. Auch der BGH habe die vom Kammergericht vorgenommene rechtliche Bewertung für beanstandungsfrei erachtet, indem er die Revision nicht angenommen habe. Des Weiteren beruft sich die Streitverkündete auf eine Entscheidung des Kammergerichts vom 26. 10. 2000 (27 U 8618/99)

Geschäftsführer der Klägerin sind dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin als Nebenintervenienten beigetreten. Sie tragen vor, dass sie mit einer Inanspruchnahme rechnen müssten, wenn die Klägerin nach den Grundsätzen über die fehlerhafte Gesellschaft entstanden sei oder anstelle der Klägerin verantwortlich seien, wenn die Klägerin gar nicht existiere.

Die Klägerin, die Nebenintervenienten und die Streitverkündete beantragen,

1. festzustellen, dass die Klägerin die Rechts- und Vermögensnachfolgerin der am 16. 8. 1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde Nr. 1/1945) gegründeten Aufbau - Verlag GmbH ist, eingetragen am 20. 10. 1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 3. 3. 1949 nach HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin - Mitte, umgetragen am 5. 4. 1955 nach HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß - Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19. 4. 1955,
2. festzustellen, dass der Beklagte nicht der Rechts - und / oder Vermögensnachfolger der am 16. 8. 1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde Nr. 1/1945) gegründeten Aufbau - Verlag GmbH ist, eingetragen am 20. 10. 1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 3. 3. 1949 nach HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin - Mitte, umgetragen am 5. 4. 1955 nach HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß - Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19. 4. 1955, oder eines im Wege der Rechts - und / oder Vermögensnachfolge nach der vorgenannten Gesellschaft entstandenen organisationseigenen Betriebs (OEB) Aufbau - Verlag ist,
3. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser daraus entstehen wird, dass der Beklagte sich der Rechts - und / oder Vermögensnachfolge der Antrag zu 1.) näher bezeichneten, am 16. 8. 1945 gegründeten Aufbau - Verlag GmbH oder eines im Wege der Rechts - und / oder Vermögensnachfolge nach dieser Gesellschaft entstandenen OEB Aufbau - Verlag berührt.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen,
sowie widerklagend

festzustellen, dass der Beklagte der Rechts- und Vermögensnachfolger der am 16. 8. 1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde Nr. 1/1945) gegründeten Aufbau - Verlag GmbH, eingetragen am 20. 10. 1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, eingetragen am 3. 3. 1949 nach HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin - Mitte, eingetragen am 5. 4. 1955 nach HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß - Berlin), gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19. 4. 1955, oder eines im Wege der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der vorgenannten Gesellschaft entstandenen organisationseigenen Betriebes (OEB) Aufbau - Verlag, eingetragen in HRC Nr. 538 im Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin, ist.

Hinsichtlich der ebenfalls rechtshängig gemachten Anträge, die Klägerin zu verurteilen, die Verwendung der Bezeichnung Aufbau - Verlag bei Missbrauch eines Ordnungsgeldes zu unterlassen, sowie das entsprechende Wort-/Bild-Zeichen zu nutzen und festzustellen, dass die Klägerin verpflichtet ist, dem Beklagten allen aus der Verwendung dieser Bezeichnung entstandenen und entstehenden Schäden zu ersetzen, hat der Beklagte die Widerklage zurückgenommen.

Der Beklagte trägt vor, am 28. 9. 1994 sei den Erwerbern mitgeteilt worden, dass der Aufbau-Verlag entgegen den Feststellungen der Treuhandanstalt zu keinem Zeitpunkt der SED/PDS gehört habe, deswegen auch nicht in ein Treuhandunternehmen im Eigentum der Verkäuferin umgewandelt worden sei. Der Kulturbund habe sein Eigentum zu keinem Zeitpunkt verloren und sei weiterhin Eigentümer. Diese Erklärung habe die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massorganisationen der DDR abgegeben (Bl. 22). Es habe Einigkeit zwischen der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission bestanden, dass die Aufbau

Verlag GmbH, deren Geschäftsanteile veräußert wurden, eine vermögenslose Hülle darstelle, da sie nicht gemäß § 11 Abs. 2 TreuhG bzw. § 7 UmwandlungsVO Rechtsnachfolgerin in das Vermögen der OEB Aufbau - Verlag habe werden können.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin sei entweder eine Scheingesellschaft und das Vermögen, das sie auch mit der Klage für sich beanspruche, liege bei der fortbestehenden Alt-Gesellschaft, deren Eigentümer bis zum Verkauf der Kulturbund geblieben sei. Oder die Klägerin sei zwar als GmbH nach der Wende 1989 nach den Grundsätzen über die Entstehung fehlerhafter Gesellschaften entstanden. Dann stelle sie eine vermögenslose Hülle dar, weil auch hier die Alt-Gesellschaft nicht erloschen und der Kulturbund bis zum Verkauf an den Beklagten Eigentümer der Geschäftsanteile der Alt-Gesellschaft geblieben sei.

Der Beklagte behauptet weiter, Treuhandanstalt und unabhängige Kommission hätten schon sehr frühzeitig und vor Abschluss des Geschäftskaufvertrages erkannt, dass die Annahme, die SED sei Eigentümerin des Aufbau - Verlages geworden problematisch gewesen sei und dass nicht geklärt war, wann der Aufbau - Verlag in das Eigentum der Partei hätte übergegangen sein sollen. Beide Behörden seien übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass der Kulturbund zu keinem Zeitpunkt sein Eigentum an dem Aufbau - Verlag verloren habe und dass dies zur Folge habe, dass die Aufbau - Verlag GmbH, deren Geschäftsanteile veräußert wurden, eine vermögenslose Hülle darstelle, die nicht habe Rechtsnachfolgerin in das Vermögen des OEB Aufbau - Verlag werden können.

Der Beklagte trägt weiter vor, der Kulturbund sei als ehemalige Massenorganisation der DDR treuhänderisch durch die Treuhandanstalt verwaltet worden und habe während bestehender Treuhandverwaltung seine Geschäftsanteile am 28. 2. 1995 an den Beklagten verkauft. Unter dem 21. 12. 1995 verkaufte und übertrug der Kulturbund im Wege der Singularsukzession sämtliche Aktiva und Passiva eines OEB Aufbau - Verlages an den Beklagten. Der Beklagte sei Alleingesellschafter einer etwa fortbestehenden Alt-Gesellschaft geworden. Er sei nach Maßgabe des Vertrages vom 21. 12. 1995 Alleininhaber des Verlagsvermögens der Klägerin geworden, wenn diese durch die registerliche Umtragung 1995 tatsächlich erloschen und in einen OEB umgewandelt worden sei. Denn auch in diesem Fall sei der Kulturbund, der sein

Eigentum zu keiner Zeit verloren habe, verfügungsbefugt geblieben. Der Beklagte legt Urkunden über die Zustimmung der treuhänderischen Verwalterin des Vermögens des Kulturbundes und der Unabhängigen Kommission bezüglich der Rechtsgeschäfte vom 28. 2. 1995 und vom 21. 12. 1995 vor.

Der Beklagte trägt vor, dass für organisationseigenen Betriebe hätten die gleichen Gründungsvoraussetzungen existiert hätten, wie für volkseigene Betriebe. Gründungsanweisungen und Gründungsstatute für den Aufbau - Verlag existierten aber nicht. Ein VEB Aufbau - Verlag sei zu keinem Zeitpunkt entstanden. Enteignungen hätten nach der Verfassung der DDR nur durch Gesetz und gegen Entschädigung angeordnet werden können. Der Kulturbund und sein Eigentum am Aufbau - Verlag hätten unter dem besonderen Schutz der DDR- Verfassungen gestanden. Verschiedene Reichsgesetze seien in der DDR unverändert in Kraft geblieben, so auch das GmbHG des Deutschen Reichs und das UmwandlungsG. Der Gesellschaft sei 1945 die staatliche Zulassung nicht in der Form der Aufnahme in das Handelsregister, sondern durch ausdrückliche Lizenz erteilt worden. Daher habe sich auch die Beandigung einer GmbH nach den für sie geltenden Bestimmungen zu vollziehen. Irgend eine gesellschaftsrechtliche oder handelsrechtliche Änderung in den Rechtsverhältnissen des Aufbau - Verlages habe es seit seiner Gründung nicht gegeben. Auch zu einer Umwandlung sei es nicht gekommen. Eine Vermögensübertragung nach den Vorschriften des ZGB der DDR habe es nicht gegeben.

Die Eintragung in das Handelsregister C habe keine rechtsbegründende Wirkung (205). Aus einer Löschung einer GmbH im HRB folge nicht ihr Untergang. Durch die Umtragung 1955 sei es zu einer Vernichtung der Gesellschaft oder zu einer Änderung ihrer rechtlichen Verhältnisse nicht gekommen. Die Gesellschaft habe fortbestanden. Der Kulturbund sei ihr Eigentümer geblieben. Treffe es demgegenüber zu, dass die Gesellschaft durch eine rein registerrechtliche Veranlassung untergegangen sei, dann habe dies am Eigentum des Kulturbunds dann an einem organisationseigenen Betrieb nichts geändert. Aus den Erklärungen Bechers vom 23. 2. 1955 folge nichts anderes. Es sei ihm um den rein handelsrechtlichen Umtragungsvorgang gegangen, nicht um eine Enteignung des Kulturbunds. Im Übrigen habe der Kulturbund von seinem Tun keine Kenntnis gehabt.

Der Beschluss des Politbüros vom 31. 7. 1962 habe das fortbestehende Eigentum des Kulturbundes am Aufbau - Verlag unterstrichen. Auch die Verwaltungsvereinbarung von 1984 habe das bestätigt. Auch nach 1984 sei es nicht zu einem Eigentumsverlust des Kulturbunds gekommen. Die Gewinnabführungen an den Kulturbund seien fortgesetzt worden. Der Kulturbund sei privater Eigentümer des Aufbau - Verlags geblieben. Sollte das nicht zutreffen, so wäre er Eigentümer eines OEB Aufbau - Verlag geblieben. Der Kulturbund habe im vereinigten Deutschland als eingetragener Verein in Rechtsnachfolge der damaligen gesellschaftlichen Organisation weiter existiert. Die SED/PDS sei nie Eigentümerin gewesen. Organisationseigentum habe nicht zum volkseigenen Eigentum gehört. Das THG finde darauf keine Anwendung. Die Treuhandanstalt sei aus diesen Gründen nie Eigentümerin des Aufbau - Verlags gewesen und habe zu keinem Zeitpunkt darüber verfügen können.

Die SED/PDS habe festgestellt, dass der Aufbau - Verlag nicht zu ihrem Vermögen gehörte und dies in ihrer Erklärung vom 10. 4. 1995 bekräftigt. Die Unterschrift unter das Übernahme-/Übergabeprotokoll von 1990 sei in Unkenntnis der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse erfolgt.

Den widerklagend erhobenen Feststellungsantrag, dass er der Rechtsnachfolger der am 16. 8. 1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde Nr. 1/1945) gegründeten Aufbau - Verlag GmbH sei, begründet der Beklagte mit Schriftsatz vom 19. 8. 2005 (Bl. 423 ff.). Mit einer Klageabweisung stünden Inhalt und Umfang der Rechte des Beklagten noch nicht fest.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet, die Widerklage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin konnte durch den Erwerb der Anteile der in das Handelsregister beim AG Berlin-Charlottenburg zu Nummer HRB 35991 eingetragene und am 18. 9. 1991 durch die Treuhänderanstalt an die Bernd F. Lunkewitz Beteiligungsgesellschaft mbH veräußerte Gesellschaft nicht Rechtsnachfolgerin der am 16. 8. 1945 unter der Firma Aufbau-Verlag GmbH gegründeten Gesellschaft werden. Nach dem Parteivortrag, soweit er unstrittig ist und den zu den wechselnden Rechtsformen und Eigentumsverhältnissen des Aufbau - Verlags vorgelegten Unterlagen kann die Kammer nicht feststellen, dass der Kulturbund sein Eigentum an dem Verlag verloren hat und dieses in das Partizipantum der SED und damit später der PDS übergegangen ist.

Die Klägerin ist nicht die Nachfolgerin der am 16. 8. 1945 gegründeten Aufbau - Verlag GmbH.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 1), mit dem die Klägerin, die heutige Aufbau Verlag GmbH, die im Handelsregister C des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRC 35991 eingetragene Gesellschaft, die Feststellung begehrt, sie sei die Nachfolgerin der früher im Handelsregister B des AG Charlottenburg eingetragenen Gesellschaft gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19. 4. 1955 liegen zwei Urteile der 6. und der 18. Zivilkammer vor. Die Kammer schließt sich insoweit der 18. Zivilkammer an, die festgestellt hat, dass die ursprüngliche unter Nr. 4001 eingetragene Gesellschaft nicht mehr existiert. Sie sei als GmbH im Rahmen der Umtragung im Jahre 1955 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung untergegangen. Der Kulturbund habe die Umwandlung des Rechtsträgers herbeigeführt, indem er als Alleingesellschafter der Klägerin diesen Entschluss gefasst habe. Danach müsste für die Zukunft von einem OEB des Kulturbundes auszugehen sein. Die klagende Altgesellschaft wurde aufgrund dessen als nicht mehr parteifähig angesehen. In diesem Sinne hat auch die 6. Zivilkammer entschieden.

Der am 16. 8. 1945 gegründete Aufbau - Verlag wurde durch die Umtragung von HRB 4001 nach HRC 538 in einen organisationseigenen Betrieb des Kulturbundes umgewandelt. Dies beruht auf der Ermächtigung durch den Vertreter sämtlicher Geschäftsanteile des Aufbau - Verlages Johannes R. Becker vom 23. 2. 1955 und die anschließende registerrechtliche Ausführung der Umtragung. Dadurch firmierte der Verlag fortan nicht mehr als Aufbau Verlag GmbH, sondern als Aufbau - Verlag.

Wenngleich damit die bisherige rein privatrechtliche Gesellschaftsform des Aufbau - Verlages in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die es auch nach dem Recht der DDR noch gab, aufgehoben worden war, war ein damit einhergehender Eigentumsverlust des Kulturbundes an den Vermögensgegenstand Aufbau - Verlag nicht verbunden. Die Klägerin vermochte nicht exakt darzulegen, wann genau und auf welche Weise der Kulturbund sein Eigentum an dem Aufbau - Verlag an die SED verloren haben soll. Die Kammer geht davon aus, dass nach der Umtragung in das Handelsregister HRC der Aufbau Verlag als OEB weiter bestand, eingetragen unter Nr. 538 HRC des Magistrats von Groß-Berlin bei Löschung der Eintragung HRB 4001 AG Berlin Mitte. Ein VEB Aufbau Verlag ist durch die Löschung der Gesellschaft und ihre Eintragung in HRC im April 1955 nicht entstanden. Vieles spricht dafür, dass ein OEB des Kulturbundes entstanden ist.

Eine in irgendeiner Weise förmlich durchgeführte Enteignung des Kulturbundes als eigenständiger Massenorganisation der DDR zugunsten des Übergangs in Volkseigentum während der Zeit vor 1989 ist nicht dokumentiert. Der Beschluss des Politbüros vom 31. 7. 1962 (Bl. 60 ff. d.A.), der die Herstellung der einheitlichen politisch-ideologischen und ökonomischen staatlichen Leitung des Verlagswesens und des Buchhandels zum Gegenstand hat, führt den Aufbau - Verlag als einen Verlag der Massenorganisation Deutscher Kulturbund auf. Er sieht vor, dass die von den dort genannten Verlagen erzielten Gewinne den Eigentümern der Verlage (Partei bzw. Massenorganisationen) zugeführt werden. In der zur Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Verwaltungsvereinbarung vom 18. 12. 1962 heißt es, dass die Eigentumsverhältnisse an den Verlagen unverändert bleiben. Der Aufbau - Verlag ist dort als organisationseigener Verlag und nicht als parteieigener Verlag aufgeführt. Auch aus der Verwaltungsvereinbarung vom 13. 12. 1962 lässt sich nichts anderes herleiten. Die Vereinbarung regelt die Abführung der Gewinne an die Organisationen, deren Verlage jeweils betroffen sind. Für die durchgeführte Verwaltung wird von den Verlagen eine Verwaltungsumlage erhoben. In der Vereinbarung vom 18. 4. 1984 wird der Aufbau - Verlag allerdings in einer Liste nachstehend aufgeführter partizipierender Verlage geführt. Diese Vereinbarung ist allerdings zur Durchführung des Beschlusses des Politbüros vom 31. 7. 1962 getroffen worden. Auch wenn hier alle genannten Verlage nunmehr als partizipierende Verlage bezeichnet und nicht mehr zwischen

Parteieigenen und organisationseigenen Verlagen differenziert wird, lässt sich dem nicht
 zweifelsfrei entnehmen, dass damit ein Eigentumsübergang in das Parteieigentum
 verbunden sein soll oder dass ein solcher stattgefunden hat. Bis zur Wende wurden die
 Gewinne weiterhin dem Kulturbund zugeleitet. Die SED/PDS ist inzwischen selbst von
 ihrer Behauptung, es handele sich um Parteieigentum, abgerückt. Auch das von der
 Streitverkündeten herangezogene Gutachten von Prof. Schlink sagt hierüber nichts
 Eindeutiges. In diesem Gutachten wurde festgestellt, dass der Verlag durch die
 Umregistrierung von einer vom Kulturbund gehaltenen GmbH zu einem
 organisationseigenen Betrieb. Hinsichtlich des von der Streitverkündeten weiter
 behaupteten Übergangs des Eigentums an dem organisationseigenen Betrieb bleibt das
 Gutachten sehr unklar. Es werden verschiedene Möglichkeiten für einen
 Eigentumsübergang benannt, die aber nicht auf konkrete Tatsachen gestützt werden
 können. Der Gutachter konzediert, dass über die Vereinbarung von 1984 kein
 Dokument nachweisbar ist, das den Eigentumsübergang des Aufbau - Verlags vom
 Kulturbund zur SED oder sonst deren Eigentümergebiet bestätigt (S. 28). Die
 Feststellung, dass die Übernahmeerklärung des Staates auch gegenüber einer
 nichtverfügungsberechtigten PDS eine staatliche Anordnung enthielt, die den Aufbau -
 Verlag in das Eigentum des Volkes integrierte, vermag nicht zu überzeugen. Zwar
 wurde nach der Beratung des Parteivorstands der PDS vom 26. 2. 1990 am 14. 3. / 2. 4.
 1990 ein Übergabeprotokoll erstellt, wonach der Aufbau Verlag Berlin und Weimar aus
 dem Eigentum der PDS in Volkseigentum überführt wurde. Dieses Übergabeprotokoll
 beruht aber auf der Vorstellung, dass sich der Aufbau -Verlag zuvor in Parteieigentum
 befunden habe. Es regelt lediglich die hier genannte Überführung des Verlags aus dem
 Eigentum der PDS in Volkseigentum. Die Eigentümergebietung der PDS wird
 vorausgesetzt. Die Enteignung eines Dritten, hier des Kulturbundes ist nicht Gegenstand
 einer Regelung.

Es ist der Ansicht des Kammergerichts in seiner Entscheidung vom 3. 3. 2003
 beizupflichten, dass die Klägerin nicht die Rechtsnachfolgerin des in der DDR tätigen
 Aufbau Verlags ist und allenfalls eine nach den Grundsätzen über die fehlerhafte
 Gesellschaft entstandene vermögenslose Neugründung aus dem Jahr 1992 sein könnte
 (Vgl. Bl. 245). Im Ergebnis ebenso hat das Landgericht Hamburg, allerdings mit
 anderen Schlussfolgerungen für die Parteifähigkeit (S. Bl. 245 und Anlage B 58)
 entschieden.

Aufgrund des genannten Übergabeprotokolls wurde der Aufbau Verlag im Handelsregister C als seit dem 1. 1. 1990 in Volkseigentum befindlich bezeichnet und deswegen ab dem 1. 7. 1990 als nach dem Treuhandgesetz durch Umwandlung einer volkseigenen Wirtschaftseinheit entstandene Kapitalgesellschaft im Eigentum der Treuhandanstalt bezeichnet. So wurde der Verlag am 29. 11. 1990 in HRB 35991 beim AG Charlottenburg und am 19. 12. 1990 im HRC eingetragen. Da die ursprüngliche Gesellschaft im Jahre 1955 untergegangen ist, der Kulturbund aber in der Folgezeit sein Eigentum daran nicht verloren hat, ist die neue GmbH als fehlerhafte Gesellschaft entstanden, weil die SED/PDS in Folge die Treuhandanstalt die Geschäftsanteile nicht innehatte und daher auch nicht darüber verfügen konnte.

Die Widerklage ist begründet. Das Feststellungsinteresse des Beklagten an der positiven Feststellung seiner Rechte an den Verlag ist gegeben, da dies über eine bloße Negation der Klageanträge zu 1) und 2) der Klägerin hinaus geht. Der Beklagte hat ein rechtliches Interesse gegenüber der Klägerin an der Feststellung, dass er die Rechte an der Rechtsnachfolgerin des Aufbau - Verlags als OEB des Kulturbundes innehat, der seinerseits aus der alten Aufbau - Verlag GmbH (1945) hervorgegangen ist. Dies erscheint für die Rechtsbeziehungen der Parteien von Bedeutung, da die Klägerin bereits als Aufbau - Verlag tätig geworden ist und hiervon möglicherweise Rechte des Beklagten betroffen sind.

Der Beklagte ist aufgrund des Vertrages vom 21. 12. 1995 Inhaber des Verlagsvermögens des Aufbau-Verlags geworden. Der Kulturbund als bisherige Massenorganisation der DDR wurde nach der Wende nach dem Vereinigungsgesetz als rechtsfähige Vereinigung registriert. Auf sie ist nach dem 3. 10. 1990 das Vereinsrecht des BGB anzuwenden. Er wurde dementsprechend beim AG Charlottenburg als Rechtsnachfolger der DDR-Organisation eingetragen. Der Kulturbund bestand mithin nach der Wende in Form eines eingetragenen Vereins fort. Er wurde treuhänderisch von der Treuhandanstalt verwaltet. Da er - wie ausgeführt - sein Eigentum an dem Aufbau-Verlag nicht verloren hatte, konnte er es wirksam als Berechtigter an den Beklagten veräußern, der damit Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile und der damit verbundenen Rechte geworden ist. Durch Vertrag vom 28. 2. 1995 übertrug der Kulturbund seine Geschäftsanteile an dem 1945 gegründeten Aufbau-Verlag, der 1955 in das

Handelsregister C eingetragen worden war, an den Beklagten (Urkunde des Notars Görl Nr. 89/1995, Anlage B 8). Der Beklagte hat durch einen weiteren auf den vorgenannten Vertrag Bezug nehmenden Kaufvertrag vom 21. 12. 1995 gemäß Urkunde Nr. 601/1995 des Notars Görl in Berlin sämtliche Geschäftsanteile an dem Aufbau - Verlag GmbH und ihrer etwaigen Rechtsnachfolger mit sämtlichen Aktiva und Passiva erworben (Anlage B 10). Die verschiedenen Verträge sollen unterschiedlichen als möglichen angesehenen Entwicklungen der rechtlichen Situation des Aufbau-Verlags Rechnung tragen. Der Vertrag vom 21. 12. 1995 geht von der hier als zutreffend angesehenen Umwandlung des Aufbau-Verlags in einen organisationseigenen Betrieb aus. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hat im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht Berlin zwischen dem Kulturbund und ihr die Zustimmungsbefähigung der Verträge vom 28. 2. und vom 21. 12. 1995 verneint. Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massorganisationen der DDR beim Bundesministerium des Innern hat dem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Berlin zugestimmt und erklärt, dass das im Vergleich festgestellte Vermögen des Klägers (des Kulturbundes e.V.) aus der treuhänderischen Verwaltung nach § 20 b Abs. 2 PartG -DDR in Verbindung mit dem Einigungsvertrag entlassen ist. Einer Wirksamkeit des Verkaufs des Verlagsvermögens an den Beklagten steht damit nichts entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. Kögler

Wychardt

Dziuk

Ausgefertigt

Frankfurt am Main., 23.11.2005

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 2-27 O 238/04

Beschluss

SEK	RA	F.	SEK
	18. Jan. 2006		TA
	RECHTSANWALTE		SPR.
	M.	RA	ZA
	RFER	RSPR	MAZ

Im Rechtsstreit

Aufbau-Verlag-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jens Marquardt und René Strien, Neue Promenade 6, 10105 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank, Berlin

Jens Marquardt und René Strien, Neue Promenade 6, 10105 Berlin

- Nebenintervenienten -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Igor Petri, Frankfurt am Main

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung, vertreten durch den Abwickler Dr. Schüler, Markgrafenstr. 45, 10117 Berlin

- Streitverkündete -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Erdt, Frankfurt am Main

gegen

Bernd F. Lunkewitz, Mörfelder Landstr. 277, 60598 Frankfurt am Main

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hauck, Frankfurt/M

hat die 27. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kögler
Richter am Landgericht Dziuk
Richterin am Landgericht Weyhardt

am 12. 1. 2006 beschlossen:

Der Tatbestand des Urteils der 27. Zivilkammer vom 18. 11. 2005 wird auf Antrag des Beklagten gemäß § 320 ZPO im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung wie folgt berichtigt:

Anstelle des folgenden Satzes auf S. 4 des Urteils:

„Die Treuhandanstalt verkaufte durch Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile die Gesellschaft Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau HRB 35991 AG Charlottenburg an eine westdeutsche Investorengruppe, deren Alleingesellschafter der Beklagte ist“.

wird der Tatbestand insoweit wie folgt neu gefasst:

„Die Treuhandanstalt veräußerte die Geschäftsanteile der Gesellschaft Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau HRB 35991 AG Charlottenburg an eine aus vier Beteiligten bestehende westdeutsche Investorengruppe, von denen eine Partei die BFL-Beteiligungsgesellschaft mbH in Frankfurt ist, deren Alleingesellschafter der Beklagte ist“.

Frankfurt am Main, 12. 1. 2006
Landgericht, 27. Zivilkammer

Dr. Kögler

Dziuk

Weyhardt

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 16.01.2006



als Urkundsbekanntin der Geschäftsstelle